Beilage zu Nr. 129 der Livländischen Gouvernements-Zeitung

vom 11. November 1860.

Allgemein officieller Theil.

Auf Verlangen nachbenannter Behörden und Autoritäten sind nachfolgende Personen und Vermögen zu ermitteln:

Auf Anordnung der Livländischen Gouvts.-Regierung:

1) Die Hingehörigkeit des heimathlosen Bettelknaben . . . . Iwan.

Signalement. Alter circa 12 Jahre, Größe 2 Arschin, Haare und Augenbrauen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn spitz, Gesicht hell, die Haut rauh.

Auf Unterlegung des Rigaschen Raths:

2) Der Dünaburgsche Meschtschanin Trafim Awdokimow. und der Dünaburgsche Meschtschanin Klim Danilow.

Wider dieselben ist bei dem Rigaschen Rathe eine Untersuchung wegen Verdachts der Hehlung gestohlenen Gutes anhängig und sind beide nur gegen Caution des mittlerweile verstorbenen Klementy Krasnikow auf freien Fuß gesetzt worden. — Im Betreffungsfalle sind sie per Etappe an den Rigaschen Rath abzufertigen.

3) Der Militairarzt Titulairrath Nicolai Schtschensnowitsch.

Im Ermittelungsfalle sind von demselben für einen bei dem Rigaschen Rathe in Supplik-sachen des gedachten Schtschensnowitsch statt des Stempelpapiers verbrauchten Bogen ordinairen Papiers 60 Kop. S. beizutreiben und für das Livländische Gouvernement zur Kronscasse einzuzahlen; darüber aber, daß solches geschehen, gleichzeitig der Livländ. Gouv.-Regierung zu berichten resp. Mittheilung zu machen.

Auf Unterlegung des Dörptschen Raths:

4) Die Erben des ehemaligen Dörptschen Polizeimeisters, Obristlieutenant . . . . . . Lwow, so wie das denselben zugehörige Vermögen. Im Ermittelungsfalle ist über den Aufenthaltsort der Gouv.-Regierung zu berichten. (In Grundlage des Art. 95. Pkt. 1. Swod Bd. XII. Ustav über Stadtöconomie.)

Auf Unterlegung des Pernauschen Raths:

5) Die nachfolgend aufgeführten Personen oder deren Vermögen:

An Abgaben-Rückständen der Pernauschen Quartier-Casse sind beizutreiben:

1) An Abgaben von den örtlichen Kaufleuten.

Von der Wittwe Ustrizow pro 1845	1 R.	64 K.
„ dem Buchhalter Berg pro 1851 und 1852	2 „	80 „

2) An Abgaben von den Meisterleuten und Handwerkern.

Von dem Sattler Aspholm pro 1832 . . .	3 R.	32 K.
„ „ Buchbinder Winter pro 1832 . .	3 „	32 „
„ „ Töpfer Rohde pro 1832—1833	6 „	58 „
„ „ Müller Hallier pro 1832—1833	6 „	58 „
„ „ Schneider Henke pro 1833 . .	3 „	26 „
„ „ Zimmermeister Münz pro 1833	3 „	26 „
„ „ Gärtner Uhl pro 1833	3 „	26 „
„ „ Schiffsbaumstr. Jürgens p. 1834—1835	6 „	80 „
„ „ Reeper Kakowitz pro 1834—1836 .	6 „	17 „
„ „ Carl Simson pro 1834—1835 . .	5 „	71 „
von dem Franz Jacobsohn pro 1834—1835 .	5 R.	71 K.
„ „ Gärtner Hirschfeldt pro 1835 . .	— „	86 „
„ „ Schneider Corpus pro 1835 . . .	— „	86 „
„ „ Stuhlmacher Luschow pro 1835—1836	5 „	32 „
„ „ Schuhmacher Groß pro 1835 . .	3 „	86 „
„ „ „ Hilinsky pro 1835 .	2 „	74 „
„ „ Glaser Fuhrmann pro 1836 . . .	2 „	57 „
„ „ Müller Behr pro 1836	2 „	57 „
„ „ Fuhrmann Iwan Jacowlew pro 1841	3 „	72 „
„ „ „ Gustav Johannson pro 1841	2 „	40 „
„ „ Maler Wachs pro 1842 u. 1344 .	3 „	87 „
„ „ Gerber Reder pro 1843	1 „	9 „
„ „ Maurer Petersen pro 1843 . . .	2 „	2 „
„ „ Gerber Commende pro 1844—1846	6 „	6 „
„ „ Klempner Mantzen pro 1845 . .	2 „	5 „
„ „ Kürschner Krüger pro 1846 . . .	2 „	16 „
„ „ Fuhrmann Ascharin pro 1846 . .	2 „	16 „
„ „ Schuhmacher Henning pro 1846 .	2 „	16 „
„ der Afonasja Dimidoff pro 1847 . .	5 „	77 „
„ dem Podrädtschik Wolkow pro 1847 . .	5 „	77 „
„ „ Fuhrmann Schmidt pro 1848 . .	2 „	55 „
„ der Wwe. Flegen pro 1849	4 „	78 „
„ dem Fuhrm. Fedor Jacowlew p. 1849—1850	6 „	3 „
„ „ Baumeister Schnorr pro 1850 . .	— „	90 „
„ „ Silberarbeiter Bachmann p. 1850—1851	1 „	80 „
„ „ Drechslermstr. Günther pro 1851—1852	— „	73 „
„ „ Makar Iwanow pro 1851—1852 .	4 „	60 „
„ „ Maler Taube pro 1851—1853 .	3 „	5 „
„ „ Böttchermeister Hirsch pro 1852 . .	— „	90 „
„ „ Maler Palen pro 1853	— „	75 „
„ „ Klempner Johannson pro 1853—1855	4 „	45 „
„ „ „ Conradi pro 1856 .	1 „	75 „
„ „ Podrädtschik Kontanow pro 1856 .	1 „	75 „

3) Von den esthnischen Aemtern und Schenken.

Von dem Schenker Welling pro 1832 . . .	6 R.	64 K.
„ der Louise Christian pro 1832—1834 .	4 „	87 „
„ dem Schenker Peter Simson pro 1833 .	1 „	71 „
„ „ „ Schroeder pro 1833 . .	3 „	26 „
„ „ „ Gottlieb Henrichson pro 1834	1 „	43 „
„ „ Jacob Ildon pro 1836	1 „	43 „
„ „ Johann Thomson pro 1836 . . .	1 „	43 „
„ „ Timofey Filemoff pro 1836 . .	1 „	43 „
„ „ Kornmesser Andresson pro 1836—1837	2 „	29 „
„ „ Hindrik Baumann pro 1840—1842	2 „	87 „
„ „ Nieländer pro 1842	— „	80 „
„ „ Jacob Johannson pro 1842—1845	6 „	— „
„ „ Schenker Bentin pro 1843—1845 .	2 „	40 „
„ „ „ Hindrik Kalbok p. 1844—1845	2 „	— „
„ „ „ Nurga Michel pro 1844 .	— „	60 „
„ der Wwe. Martinsen pro 1844 . . .	— „	60 „
„ dem Tolli Hans pro 1845—1847 . .	1 „	80 „
„ „ Schenker Elent pro 1845 . . .	— „	80 „
„ „ Iwan Gustavson pro 1846 . . .	— „	60 „
„ „ Ott Rull pro 1845	1 „	50 „
„ „ Jurry Welmann pro 1847 . . .	2 „	— „
„ „ Bentsen pro 1847	— „	60 „
„ „ Birk pro 1847	1 „	— „
„ „ Borinkin pro 1847	— „	80 „
„ „ Anisin pro 1849	1 „	— „
„ der Lena Johannson pro 1850—1851 .	1 „	20 „
„ „ Marri Maksimowa pro 1850—1851	2 „	— „
„ dem Martens pro 1850	— „	60 „
„ „ Carl Thomson pro 1850 und 1852	3 „	50 „
„ „ Carl Bresch pro 1850	2 „	— „

von der Catharine Taube p. 1851, 1853 u. 1854	2 R.	60 K.
„ dem Friedr. Ehrenstreit pro 1851—1854	3 „	— „
„ „ Matschalkin pro 1851—1852 . .	1 „	20 „
„ der Marri Link pro 1851	1 „	— „
„ dem Wassily Juksa pro 1851, 1852 u. 1854	3 „	— „
„ „ P. Gerngreif pro 1852	1 „	50 „
„ „ J. Gerbenson pro 1852	1 „	50 „
„ „ A. Walter pro 1852	1 „	50 „
„ „ J. Awickson pro 1853	2 „	— „
„ der Wwe. Kröger pro 1854	— „	60 „
„ dem C. Egel pro 1854	1 „	50 „
„ „ Trasim pro 1855	— „	80 „
„ „ Madli Thom pro 1856	— „	80 „
„ „ A. Hegel pro 1856	— „	80 „

1. An Abgaben von den örtlichen Kaufleuten.

Von dem Kaufmann Ustrizow pro 1827—1829	42 R.	92 K.
„ „ H. D. Essen pro 1848	7 „	30 „

2. An Abgaben von den Meisterleuten und Handwerkern.

Von dem Schneider Richter pro 1829—1832	12 R.	31 K.
„ „ Einwohner Bischof pro 1830—1832	10 „	78 „
„ „ Philippowitsch pro 1831—1832 .	8 „	20 „
„ „ Maler Hansen pro 1831—1832 .	7 „	26 „
„ „ Schuhmacher Bode pro 1831—1834	12 „	46 „
„ „ „ Hansen pro 1831—1838	21 „	46 „
„ „ Maler Adler pro 1832—1834 . .	9 „	62 „
„ „ Töpfer Kopfstahl pro 1832—1834 .	9 „	66 „
„ „ Gerber Melnikow pro 1833—1836	11 „	85 „
„ „ Maler Lanée pro 1833—1834 . .	7 „	69 „
„ „ Reeper Mühlhausen pro 1837—1838	10 „	81 „
„ „ Sattler Glabe pro 1842—1847 .	13 „	43 „
„ „ Töpfer Jacobson pro 1846—1847	7 „	63 „
„ „ Podr. Step. Michejew p. 1847—1849	20 „	41 „
„ „ Führm. Iwan Jacowlew p. 1847—1848	13 „	96 „
„ „ Podr. Andrei Fedorow p. 1847—1848	9 „	85 „
„ „ Jacow Lukianoff pro 1849—1850 .	12 „	1 „
„ „ Schneidermstr. Jürgens p. 1850—1854	9 „	85 „
„ „ Podr. Wassily Semenow p. 1852—1855	20 „	50 „
„ „ Mützenmacher Smirnow p. 1854—1856	9 „	80 „

3. Von auswärtig domicilirenden Kaufleuten.

Von Carl Wm. Harder pro 1840 u. 1845 .	12 R.	41½ K.
„ Ernitz pro 1845—1847	21 „	45 „

Auf Unterlegung des Schlockschen Magistrats.

6) Der Stara-Russasche Meschtschanin

Mossey Philippow.

Derselbe war früher zum Schlockschen Bürgeroklade verzeichnet und sind von ihm 20 Rbl. 56 Kop. an rückständigen Abgaben, welche er der Schlockschen Steuergemeinde schuldet, — beizutreiben und portofrei dem Schlockschen Magistrate zuzusenden.

Auf Unterlegung des Wendenschen Ordnungsgerichts.

7) Die zum Gute Schloß-Wenden gehörigen Gemeindeglieder . . . . Peter Deutschmann.
Laur Ahbol
und Daw Mikkelsohn,

welche sich paßlos aus ihrer Gemeinde entfernt haben. Im Betreffungsfalle sind sie an das Wendensche Ordnungsgericht abzufertigen.

Auf Unterlegung des V. Wendenschen Kirchspielsgerichts.

8) Der zum Gute Alswig gehörige verabschiedete Soldat . . . . Simon Sakkis.

Demselben sind zwei Abscheide des Livl. Hofgerichts-Departements für Bauerrechtssachen zu eröffnen. — Im Betreffungsfalle ist er anzuweisen, sich zur Anhörung der besagten Abscheide sofort bei dem obgenannten Kirchspielsgerichte zu melden.

Auf Bericht des Oberaufsehers zu Alexandershöhe.

9) Die in der Nacht vom 11. auf den 12. August c. aus dem Zucht- und Arbeitshause zu Alexandershöhe entsprungenen Arrestanten und zwar: der zum Städtchen Schoden im Kownoschen Gouvernement verzeichnete Hebräer

Selig Wulffsohn Heymann

und der zur Stadt Goldingen verzeichnete Zunftokladist, Bäckerlehrling

Wilhelm Alexander Amandus Elschewitz.

Signalement des Heymann.

Alter 30 Jahre, — Wuchs klein, — Statur mager, kränklich, — Gesicht länglich, — Augen braun, Haare und Bart dunkelbraun, — Nase, Mund und Kinn gewöhnlich.

Signalement des Elschewitz.

Alter 20 Jahre, — Wuchs mittel, — Haare blond, — Augen grau, Gesicht mager, — Nase Mund und Kinn gewöhnlich. — Auf der Stirn hat er 2 kleine Warzen.

Beide sind bekleidet mit segelleinenen Hemden, gestreiften Kamisölern und Hosen, Stiefeln und Mützen. Sie sind im Betreffungsfalle unter strenger Wache an den Oberaufseher zu Alexandershöhe abzufertigen.

Auf Bericht der Rigaschen Polizei-Verwaltung.

10) Das dem verabschiedeten Kanzelleibeamten Collegien-Registrator . . . . . Joseph Orlowsky von der Livl. Gouv.-Bau- und Wege-Commission unter dem 6. Novbr. 1859, Nr. 1171, ertheilte Abschieds-Attestat, welches auf dem Wege von Mitau nach Riga verloren gegangen ist.

Auf Unterlegung des Rigaschen Raths:

Von den nachfolgend genannten Personen ist zu ermitteln das Vermögen:

11) der zu Livland gehörigen Rudolph Heinrich Holm
Liese Semper und
Krisch Rosenbeck
12) der zu Kurland gehörigen Emilie Schurewsky
13) der zu Räsan gehörigen Matwei Finogenow
Grigory Grigorjew
und Palageja Iwanowa
14) der zu Wilna gehörigen Michail Iwanow Gasulew
Franz Radomsky
und Wladislaw Michailow Dluschnewsky
15) des zu Sachsen gehörigen Friedr. Wilh. Stiller
16) des zu Sachsen-Gotha gehörigen
Alexander Ludwig Schuchardt
17) der zu Preußen gehörigen Julius Stiller
Carl August Ed. Heraldt
Friedrich Ulrich
und Julius Ludwig Ferdinand Schmidt
18) des zu Oesterreich gehörigen Johann Peter Hoef
19) des zu Schweden gehörigen Peter Ragelius
20) des zu Hannover gehörigen Joh. Friedr. Baurose

Riga-Schloß, den 11. November 1860.

Livländischer Vice-Gouverneur J. v. Cube.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Пятница, 11. Ноября 1860. № 129. Freitag, den 11. November 1860.

Die Erweiterung der Gymnasien in den Ostseeprovinzen.

(Dörptsche Ztg. Nr. 128.)

Gleichzeitig mit der Nachricht, daß (in Uebereinstimmung mit der schon früher bekannt gewordenen Gehaltserhöhung an den übrigen Gymnasien des russischen Reiches) nunmehr auch in den Ostseeprovinzen Gehaltserhöhungen an den Gymnasien erfolgen sollen — wurde vor Kurzem von dem Herrn Curator den Lehrern Dorpats eröffnet, daß schon mit dem Beginn des nächsten Jahres eine Vermehrung der Gymnasialklassen statthaben soll, so daß unsere Zöglinge statt der bisherigen fünf, fernerhin sieben Classen werden zu durchwandern haben.

Auch damit ist den Lehrern, wenigstens am Gymnasium zu Dorpat ein seit lange gehegter Wunsch erfüllt und mit freudiger Hoffnung sehen sie der Ausführung dieses Planes entgegen.

Die Schüler werden auf diesem Wege freilich weder schneller noch langsamer zur Universität vorbereitet werden; sie sollen aber das, was ihnen bisher in fünf Classen geboten wurde, nunmehr in sieben Classen gründlicher sich aneignen.

Es hat so Mancher in letzter Zeit über Ueberbürdung der Schüler mit häuslichen Arbeiten geklagt, während auf der andern Seite eine gewisse Arbeitsscheu bei unserer Schuljugend nicht geläugnet werden kann. Beides hat seinen Grund in demselben Uebelstande. Die Masse des Lehrstoffes hat sich in den letzten Decennien so gemehrt, daß eine Ueberwältigung desselben in fünf Classen kaum noch möglich ist. Daher die Stauungen in den Mittelclassen; daher das langsame Fortrücken oder gar der ganz erfolglose Schulbesuch vieler Zöglinge. Es hat an Stimmen nie gefehlt, welche den Lehrern die Schuld zuschieben und eine Art von pädagogischer Weisheit zu verlautbaren meinen, wenn sie sagen: „ja, wenn es die Lehrer anders machten, so wäre es anders!"

Mancher bewahrt wohl auch noch eine Erinnerung aus früherer Zeit oder weiß es von Hörensagen, daß — bei geringeren Ansprüchen an die Arbeitskraft — die Kenntnisse der jungen Leute früher gründlicher gewesen, daß diese namentlich die alten Autoren besser verstanden, daß sie selbst eine gewisse löbliche Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der lateinischen Sprache besessen, wie dergleichen heut zu Tage kaum noch anzutreffen sei.

Auch dies wird von uns, so schwer das Geständniß ist, zugegeben. Wenn aber, wie häufig geschieht, daraus wieder gefolgert wird, die Lehrer verstanden es damals besser: so entschuldigen wir diesen Satz gern mit einer Art von Pietät, die wenigstens in spätern Jahren sich bei Diesem und Jenem für die Lehrer seiner Jugendzeit einzufinden pflegt, — ohne daß wir darum den Tadel berechtigt finden können, der damit gegen die Lehrer unserer Tage ausgesprochen wird.

Uebrigens haben wir hier nicht die Absicht, eine Apologie des heutigen Lehrerstandes oder der heutigen Lehrmethode zu schreiben und unterlassen es daher auch vorläufig, jene Vorwürfe zu widerlegen. Daß aber mancherlei Umstände einen Rückschritt unserer Schulen herbeiführen mußten und darum eine Umgestaltung nöthig machen, das wird vielleicht eingesehen werden, wenn wir die Entwickelungsgeschichte unserer gegenwärtigen Gymnasien uns etwas näher ansehen.

Bei der Organisation unserer Gymnasien waren — wohl nach dem Muster der deutschen und insbesondere der preußischen Schulen — die alten Sprachen der Mittelpunkt des gesammten Unterrichtes. Die lateinische Sprache wurde (nach dem Schulstatut von 1820) gelehrt in 38 Stunden (davon kamen auf Tertia 8, auf Secunda 10, auf Prima 12), die griechische Sprache in 24 Stunden (in Tertia 4, in Secunda 7, in Prima 8); — und es ist leicht zu begreifen, daß bei solcher Stundenzahl in den obern Classen damals etwas geleistet werden konnte. Der Arithmetik und Mathematik waren im Ganzen 19 (in Prima nur 2), der russischen Sprache 19 Stunden (in Tertia 7, in Secunda 4, in Prima 3) zugewiesen.

In Beziehung auf die russische Sprache hebt das Schulstatut hervor, wie „außerordentlich schwierig es sei, russische Lehrer in den ostseeischen Provinzen zu bekommen." Dabei wird in Aussicht gestellt, sobald dieser Uebelstand gehoben sein werde, die Zahl der Lehrstunden für das Russische zu vergrößern. Jedenfalls hatte also, trotz der eingesehenen und ausgesprochenen Nothwendigkeit einer gründlichen Kenntniß der russischen Sprache, dieselbe damals noch nicht die Bedeutung im Schul-Cursus wie gegenwärtig

Allmälig wurde das aber anders. Die Mathematik erhielt einen Zuwachs von 3 Stunden, namentlich 2 Mehrstunden in Prima; der russischen Sprache wurden noch 7 Stunden zugewiesen (also im Ganzen 22, davon 2 Mehrstunden in Tertia, 1 in Secunda, 2 in Prima). Auch die Geschichte, welche früher in Secunda mit 2 Stunden abgeschlossen war, erhielt in Secunda 3 und in Prima noch 2 Stunden; die Geographie, frü-

her in Tertia abgeschlossen, wurde mit 2 Stunden auch noch in Secunda gelehrt. Allerdings findet sich im Lehrplane von 1820 auch eine geographische Stunde in Prima, aber mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß in derselben nur die Geographie der alten Welt zu behandeln sei; die Stunde kam also auch den alten Sprachen zu gut.

Diese Stunden, welche dem mathematischen und russischen Unterrichte, der Geschichte und Geographie zugewiesen wurden, — sie wurden den alten Sprachen entzogen und dieser Verlust machte sich namentlich in den beiden obern Classen des Gymnasiums bemerklich, wo die dem Latein bestimmten Stunden von 22 bis auf 16, die dem Griechischen zugewiesenen von 15 bis auf 12 verringert waren.

Daraus folgte zweierlei:

1) Bei einer geringern Anzahl von Lehrstunden war, wenigstens in den alten Sprachen, das frühere Ziel nicht mehr zu erreichen, und eine Verminderung der Kenntnisse, namentlich größere Unsicherheit und Oberflächlichkeit mußte schon aus diesem Grunde sich bald bemerkbar machen, — natürlich und nothwendig selbst bei möglicher Weise verdoppeltem Eifer der Lehrer.

2) Mit der größern Stundenzahl, welche den andern Lehrgegenständen zugewiesen war, wuchsen natürlich auch die Forderungen in diesen Fächern des Wissens. Die Arbeitskraft der Schüler wurde also zersplittert, jedenfalls aber der Vorbereitung auf die lateinischen und griechischen Sprachstunden zum Theil entzogen, und es war, wollte man die Schüler nicht mit Arbeiten überbürden, auch aus diesem Grunde nicht mehr möglich, den früher gestellten Forderungen zu entsprechen.

Der Rückschlag war denn auch bald sehr fühlbar. Es wurde eben „von Allem Etwas, aber im Ganzen nichts Ordentliches" mehr geleistet, und die deutschen Arbeiten, in denen sich früher die an den alten Sprachen erworbene Geistesreife aussprechen sollte, mußten magerer und magerer werden, weil sich jene Reife nicht mehr erreichen ließ, und auch der Styl wurde immer mangelhafter, weil der Zuwachs des Lehrstoffes jene an und aus den Alten gewonnene Sicherheit des Denkens und des sprachlichen Ausdrucks nicht ersetzen konnte.

Da endlich die Fertigkeit im Gebrauch der russischen Sprache, welche Viele und vielleicht die Meisten von der Universität in das praktische Leben mitbrachten, doch im Ganzen als ungenügend und unzureichend befunden wurde: so erschien ferner eine Reihe von Verordnungen, welche die Hebung des russischen Sprachunterrichts innerhalb der Schule bezweckten.

Es sollte kein Schüler mehr zur Universität entlassen werden, der bei der Abituren-Prüfung im Russischen die Nr. 3 erhalten; es sollte auch innerhalb der Schule kein Schüler aus einer Classe in die höhere versetzt werden, der bei den Semestral-Prüfungen im Russischen (von den Censuren 1—5) nicht wenigstens die Nr. 4 erlangt habe. Die Ertheilung der 14. Rangclasse mit Ausschließung aus dem Steuer-Oklad sollte dem Abiturienten nicht anders ertheilt werden, als wenn ihm auch im Russischen, namentlich in der schriftlichen Arbeit die Nr. 1 zuerkannt worden. Demnach bezogen sich auch die Revisionen bei den öffentlichen Prüfungen, ebenso wie bei anderer Gelegenheit, immer vorzugsweise auf die Controle des russischen Unterrichts.

Es fällt uns nicht ein, die beabsichtigte Hebung des russischen Sprachunterrichtes irgendwie tadeln zu wollen; wir erkennen die Wichtigkeit dieses Unterrichtszweiges, wie sie auch in jenem Schulstatut ausgesprochen ist, vollkommen an; wir wollen nur die Folgen hervorheben, welche diese allmälig sich steigernden Forderungen auf die Fortentwickelung unseres Schulwesens haben mußten; wir wollen nur darzuthun versuchen, wie eine zeitgemäße Umgestaltung unserer Gymnasien allmälig eine unabweisbare Forderung geworden ist.

Der Rückschritt in den übrigen Unterrichtsfächern namentlich in den alten Sprachen, wurde immer auffallender, und der Mangel an Geistesreife sprach sich in den Abituren-Prüfungen immer greller aus. Denn daß die russische Sprache, schon als eine lebende und doch fremde Sprache, die Bildungsfähigkeit der alten Sprachen nicht besitzt, — das werden selbst enthusiastische Lobredner derselben zugeben müssen Die Lehrer der übrigen Wissenschaften hatten nur den „traurigen Trost": unter den obwaltenden Umständen lasse sich Besseres nicht erreichen.

Sollte das so fortdauern? Unsere Schulen müßten dann allmälig aufhören, wahre Gymnasien zu sein. Die Gefahr lag sehr nahe.

Es wurde nun zu allerlei künstlichen Mitteln gegriffen. Durch sogenannte Nachhülfstunden, zu welchen schwächere Schüler, so weit es anging, gezwungen wurden, sollten diese von den Lehrern selbst angeleitet und unterstützt werden, früher entstandene Lücken auszufüllen, um dem Unterrichte besser folgen und ein größeres Maß von Arbeit ertragen zu können. Es bildete sich ein förmliches System eines solchen Nachhülfe-Unterrichts. Fast jeder Lehrer hatte eine Zahl solcher Schüler, denen er nachhalf, theils in seinem eigenen Fache, theils in andern Fächern.

Aber dieser Versuch einer künstlichen Lebenserhaltung half nicht viel, und der Uebelstand wurde dadurch nicht beseitigt. In den Mittelclassen, namentlich in Tertia, trat eine Stauung ein, die gar nicht mehr zu bewältigen war. Die Schüler blieben zwei bis drei Jahre in der Classe und kamen doch nicht vorwärts. Es war, bei noch so großer Beschränkung des Lehrstoffes, eben zu viel; und nachzulassen in den Forderungen — wer hätte es den Vorschriften des Lehrplanes gegenüber gewagt! wer hätte sich auch gern dazu verstanden, da eine Abnahme der Kenntnisse, also ein Sinken der Lehranstalt ohnehin nicht mehr zu läugnen war!

Die Nachhülfstunden hörten wieder auf oder wurden doch sehr beschränkt. Man versuchte Anderes. Die Forderungen an die Eintretenden wurden gesteigert, die Zeit des Verbleibens in einer Classe wurde beschränkt, unfähige und träge Schüler wurden den Angehörigen zurückgegeben: — es half auch das nichts; die Schule ging nicht vorwärts. Alte Lehrer traten ab, andere traten an ihre Stelle; — aber das Gymnasium ist gesunken und sinkt, das läßt sich nicht verkennen. Die Ursache ist die zu große Masse des Lehrstoffs, welcher in den fünf Classen verarbeitet werden soll, wobei das, was eigentlich früher genährt und ein kräftiges Geschlecht herangebildet hatte, in zu geringen Gaben gereicht wurde.

Wollte man also die allmälig hinzugekommenen oder erweiterten Unterrichtsfächer nicht wieder auf ihr früheres Maß beschränken, so blieb nur Eins übrig: den Lehrstoff zweckmäßiger d. h. auf eine größere Zahl von Unterrichtsstufen zu vertheilen.

Der Wunsch nach einer Vermehrung der Gymnasialclassen ist von Seiten unserer Lehrer seit langer Zeit oft genug ausgesprochen worden, indem besonders zwischen der vierten und dritten, ebenso wie zwischen der dritten

und zweiten Classe die Abstände als zu groß erkannt wurden. Aber einerseits war das Schulstatut dagegen, andererseits war auf eine Vergrößerung des Etats für unsere Schulen damals nicht zu hoffen, obgleich unser gegenwärt. Hr. Curator schon bei seinem ersten Besuche des Gymnasiums seine Verwunderung darüber aussprach, daß wir nur mit fünf Classen arbeiteten.

Da machte, mit höherer Bewilligung, unser Director einen vorläufigen Versuch mit den sogenannten Parallelclassen. Derselbe Lehrstoff, welcher im Gymnasium in den drei untern Classen verarbeitet wird, sollte dort auf vier Classen vertheilt werden. Die Parallel-Classen bestehen nun schon ein paar Jahre und scheinen den Erwartungen zu entsprechen, haben aber wenigstens mancherlei Erfahrungen zu machen Gelegenheit gegeben. Jedenfalls war nun einmal mit der Fünfzahl gebrochen, und die Wünsche nach einer Vermehrung der Gymnasial-Classen wurden von Neuem lebendig.

Da wurde uns vor einem Monat die Nachricht, daß mit der Vergrößerung des Gehaltes der Gymnasiallehrer auch eine Erweiterung des Gymnasiums auf sieben Classen in Aussicht stehe.

Die vorbereitenden Arbeiten sind bereits gemacht und ein Lehrplan, welcher die Vertheilung des Lehrstoffes der vier untern Classen auf sechs Classen bezweckt, wartet der Beprüfung und Bestätigung. Die Lehrer unseres Gymnasiums haben sich zu einer Mehrarbeit von etwa zwei noch zu übernehmenden Unterrichtsstunden gern erboten, in der Hoffnung, daß bei später eintretenden günstigern Umständen außer dem bereits gewährten dritten wissenschaftlichen Lehrer noch ein vierter das Lehrerpersonal vervollständigen werde.

Und so werden wir denn hoffentlich mit der Zeit wieder wie früher uns den deutschen Gymnasien an die Seite stellen dürfen, hinter denen wir allerdings in den letzten beiden Decennien allmälig immer mehr zurückgeblieben sind. Auch dort hat man, trotz der Gründung von Realschulen, welche von den Gymnasien sich abgezweigt haben, die sogenannten Realien aus diesen nicht ganz verbannen können. Darum hat aber auch dort eine Vermehrung der früheren sechs Classen bis auf sieben, wenigstens in Preußen, schon seit längerer Zeit stattgefunden. Dem Schreiber dieser Zeilen haben preuß. Gymnasiallehrer mehr als einmal ihr Befremden darüber ausgesprochen, daß wir uns einbilden wollen, mit unsern fünf Classen eine auch nur einigermaßen genügende Reife unserer Schüler herbeiführen zu können. Dabei haben wir doch jenen preuß. Gymnasien gegenüber noch ein Lehrfach ersten Ranges mehr, dies ist eben die russische Sprache; denn das Französische, das allerdings schon vor einiger Zeit in deutschen Gelehrtenschulen obligatorisch geworden ist, hat doch nur eine untergeordnete Bedeutung den alten Sprachen gegenüber.

Ob es uns mit den sieben Classen gelingen wird? — Wenn es an der nöthigen Arbeitsfreudigkeit nicht fehlt, — gewiß! Natürlich werden die Früchte nicht sogleich sichtbar sein, und wir haben uns zu hüten vor allerlei Illusionen, zu hüten vor frühzeitiger Erwartung.

Auch ist's mit der bloßen Vermehrung der Classen und der dem entsprechenden Vertheilung des Lehrstoffes nicht gethan. Es müssen die alten Sprachen wenigstens einigermaßen wieder in ihr altes Recht eingesetzt werden.

Ueber Bedeutung und Behandlung dieser altclassischen Sprachen ist unter den Einsichtsfähigen nur Eine Stimme. Anderen gegenüber noch Etwas hinzufügen wollen, hieße „Eulen nach Athen tragen". Wir verweisen nur auf den betreffenden 22. Paragraph des Schulstatuts von 1820, der für heut und künftig seine Geltung haben wird, so wie er sie immer und überall gehabt hat.

Vor allen Dingen aber ist's nöthig, daß die Lehrer der Schule zusammenstehen und zusammenwirken wie ein organisches Ganzes, daß nicht Jeder seinen Weg gehe, ohne sich um das Treiben des Nachbars zu kümmern, daß vielmehr Jeder sich nur als Glied fühle einem lebendigen Lufkörper, sich nur wohl fühle, wenn ein gesundes und frisches Leben den ganzen Organismus durchströmt. Dazu gehört den freilich auch, daß Director und Inspector nicht blos als Kanzellei- und Polizeibeamte ihre Geltung suchen und von dem innern Leben der Schule nur soweit Notiz nehmen, als es gilt, die äußere Ordnung und Disciplin aufrecht zu erhalten; sondern daß sie auch als Lehrende an der Spitze des Lehrercollegiums stehen und sich selbst gern als zum Lehrkörper gehörende ansehen, wie das an deutschen Schulen der Fall ist, wo der Director stets der erste Lehrer der Schule und so im eigentlichen Sinne das Haupt des Lehrkörpers ist, — und wie das nach unserm neuen Lehrplane auch beabsichtigt wird.

Richdr.

Bekanntmachungen.

Am 31. October ist in der Moskauer Vorstadt Riga's ein Päckchen, enthaltend zwei Contracte und Rechnungen, verloren worden, es wird gebeten, im Auffindungsfalle dasselbe in genannter Vorstadt dem Kaufmann Leiser Schloßberg abzugeben; Belohnung: **50 Cop. S.**

Anzeige für Kur= und Livland.

Wir warnen Jedermann unserm Sohne **Carl Ernst Adam Brosch** für unsere Rechnung irgend Etwas zu leihen, zu verabfolgen oder auf Credit zu geben und erklären hiedurch ausdrücklich, daß wir die von unserem Sohne Carl Ernst Adam Brosch gemachten Schulden unter keinen Umständen bezahlen werden. Fockenhof, den 24. Oct. 1860. 3

Carl Brosch,
Constanze Brosch geb. Krumbsch.

Angekommene Fremde.

Den 11. November 1860.

Stadt London. Hr. v. Zöckel, Hr. Kaufmann Müller aus Livland.

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Vorkampf-Laue, Hr. v. Dämpfer aus Livland.

Stadt Dünaburg. Hr. Gutsbesitzer Kelpsch von Kowno.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 2. Nov. 1860.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze - - - -	3 60
Hafergrütze - - - - - - -	—
Gerstengrütze - - - - - -	3 2 60
Erbsen - - - - - - - - -	2 2 20
	per 100 Pfund.
Gr. Roggenmehl - -	2 10 20
Weizenmehl - - - - - -	4 4 60
Kartoffeln pr. Tschet. -	40 90
Butter pr. Pud - - - -	7 7 80
Heu „ „ K. - - -	30 35
Stroh „ „ „ - - -	— 25
	per Faden.
Birken=Brennholz - -	5 30 50
Birken= und Ellern= - -	— —

Ellern= - - - per Faden	4 30
Fichten= - - - - - - - - -	4 30 40
Grebnen=Brennholz - -	3 25 40
Ein Faß Brandwein am Thor:	
½ Brand -	13
⅔ Brand -	16 50
	per Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf - - - - - - - -	— 27 3/7
Ausschußhanf - - - - - -	— 26 2/7
Paßhanf - - - - - - - -	— 26
„ schwarzer - - - -	— —
Tors - - - - - - - - - - -	— —
Drujaner Reinhanf - -	— —
„ Paßhanf - -	— —
„ Tors - - - -	— —

	per Berkowez von 10 Pud.
Flachs, Kron= - - - - -	46
„ Wrack= - - - - -	42 —
Hofs=Dreiband - - - - -	42 —
Livländ. „ - - - - -	39 —
Flachsbede - - - - - - -	— —
Lichttalg, gelber - - - -	— —
„ weißer - - - -	— —
Seifentalg - - - - - - -	— —
Talglichte per Pud - -	6 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Seife - - - - - - - - - - -	38 —
Hanföl - - - - - - - - -	— —
Leinöl - - - - - - - - - -	34 —
Wachs per Pud - - - -	15½ 16

	per Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen - - - - -	18 21
Neshinscher Taback - -	— —
Bettfedern - - - - - - - -	60 115
Knochen - - - - - - - - -	— —
Pottasche, blaue - - -	— —
„ weiße - - -	—
Säeleinsaat per Tonne	13½ 10½
Thurmsaat per Tschet. -	12 —
Schlagsaat 112 ℔ -	— —
Hanfsaat 108 ℔ - - -	— —
Weizen à 16 Tscht. -	— —
Gerste à 16 „ -	— —
Roggen à 15 „ -	96½
Hafer à 20 Garz. -	1 20 —

Wechsel=, Geld= und Fonds=Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	176	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	32 31⅞	S. H. Bo.	
London	3 Monate	—	36½ 3/16	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	377	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 31.	1.	2.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.=Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	101	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	98½	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	99	„	99½	„
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	89½	„
5 pCt. Reichs Bank=Billete	99½	99½	„	99½	„
5 pCt. Hafenbau=Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 31.	1.	2.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	99½	„	„	99½	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl., Pfandbriefe, kündb.	„	„	109	„	„
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz=Oblig.	„	90	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.=Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete - - - - - - - -	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.=Oblig.	„	„	„	„	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn=Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl. - - - -	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga=Dünab. Bahn Rbl. 25		„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

3

Redacteur **Klingenberg.**

Der Druck wird gestattet. Riga den 9. November 1860. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ ... ыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendun durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 129. Пятница, 11. Ноября — Freitag, 11. November **1860.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Seine Kaiserliche Majestät hat gemäß dem Beschlusse des Comites der Herren Minister am 20. September c. Allergnädigst geruht, dem Rigaschen Lootsen-Commandeur, erblichen Ehrenbürger Girard für ausgezeichnet eifrigen Dienst die goldene Medaille mit der Aufschrift „für Eifer" zum Tragen am Halse am Wladimir-Bande zu verleihen.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 4. November c. ist der Edelmann Arthur Truhart als Kanzelleiofficiant der Rigaschen Polizei-Verwaltung mit Anciennität vom 1. November 1859 angestellt worden.

Mittelst Journal-Verfügung des Baltischen Domainenhofes d. d. 3. November c. ist der Gouvernements-Secretair Carlewitz in dem von ihm seither provisorisch bekleideten Amte eines Gehilfen des Wendenschen Bezirks-Inspectors bestätigt worden.

Laut Verfügung des Universitäts-Directoriums vom 2. November d. J. ist der Doctor der Medicin Ernst Bergmann in dem Amte eines Assistenten der chirurgischen Abtheilung des Clinicums der dorpatschen Universität angestellt worden.

Im Minsterium der Volksaufklärung ist der Candidat Edmund Krüger als wissenschaftlicher Lehrer der Rigaschen russischen Kreisschule angestellt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Mit Bezugnahme auf die in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 12. October 1860, Nr. 116, enthaltene Publication der Livländischen Gouvernements-Regierung, betreffend das Verbot der ferneren Emittirung nicht fundirter Geldanweisungen im Betrage von Bruchtheilen eines Rubels — werden auf Antrag Sr. Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs nachstehende, jene Publication ergänzende Festsetzungen von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

1) Wer Anweisungen auf Bruchtheile eines Rubels auszugeben gesonnen ist, muß zuvor in Riga beim Wettgerichte, in den übrigen Städten beim Magistrate, in den Kreisen beim resp. Ordnungsgerichte die zur Ausgabe vorbereiteten Anweisungen bei einem Verzeichnisse vorstellen und gleichzeitig den gesammten Betrag derselben in baarem Gelde oder in Werthpapieren ad depositum beibringen.

2) Die Anweisungen können nur auf Beträge von 10, 15, 20 und 25 Kopeken Silber lauten.

3) Die Anweisungen müssen auf festem Papier im Format von 3 Zoll Länge und 2 Zoll Höhe, nach unten stehendem Formular, angefertigt sein. Die Anweisungen à 10 Kopeken müssen rothen, à 15 Kopeken gelben, à 20 Kopeken blauen, à 25 Kopeken schwarzen Druck oder Unterdruck haben. Die Nummerirung und eigenhändige Unterschrift des Ausstellers hat immer mit schwarzer Tinte zu geschehen. Zugleich, mit der Vorstellung der vorbereiteten Anweisungen Seitens der Aussteller, sind auch die Litho- und Typographen, welche die Blanquette zu denselben angefertigt haben, der Behörde namhaft zu machen.

4) Nach ordnungsmäßiger Vorstellung der Anweisungen und des Depots werden die bezüglichen Notizen und Daten in ein besonders hiezu eingerichtetes Schnurbuch eingetragen und diese Eintragungen allemal sowol von dem betreffenden Aussteller der Anweisungen, als vom Secretair der resp. Behörde eigenhändig unterzeichnet.

5) Nachdem die zur Ausgabe bestimmten Anweisungen nach Nummern, Datum und Betrag in

das Schnurbuch eingetragen worden, verfügt die Behörde die Stempelung derselben mit einem dafür besonders angefertigten, das resp. Stadt- oder Kreiswappen darstellenden Stempel, worauf die gestempelten Anweisungen dem Aussteller übergeben werden und dieser berechtigt ist, dieselben in seinem Geschäftsbetriebe auszugeben.

Anmerkung. Ueber Zahl, Betrag und Aussteller der gestempelten Marken, erläßt die Behörde von Zeit zu Zeit eine Bekanntmachung zur Benachrichtigung des Publicums.

6) Jeder Aussteller ist verpflichtet seine Anweisungen zu aller Zeit nicht nur anstatt baarer Zahlung entgegenzunehmen, sondern auch auf Verlangen eines Inhabers sofort gegen Reichscreditbillete einzulösen.

7) Jeder Aussteller von Anweisungen ist berechtigt, seine von ihm eingelösten Anweisungen, sobald der eingelöste Betrag nicht geringer als 50 Rbl. S. M. ist, der resp. Behörde vorzustellen und dagegen die Rückgabe eines entsprechenden Betrages von seinem Depot zu verlangen. Die zurückgelieferten Anweisungen, sowie die geschehene Auszahlung, werden gleichfalls in das Schnurbuch eingetragen und vom Aussteller und dem Secretair der Behörde unterzeichnet. Nach Auslieferung des Depots werden die eingelösten Anweisungen, in Gegenwart des Ausstellers, von der Behörde durchkreuzt und somit unbrauchbar gemacht, jedoch bis auf Weiteres asservirt.

8) Die von den Ausstellern der Anweisungen beigebrachten Deposita in baarem Gelde oder Werthpapieren, desgleichen die eingelösten und durchkreuzten Anweisungen, werden von der resp. Behörde auf allgemeiner gesetzlicher Grundlage in Verwahrsam genommen. Die auf die Werthpapiere aufgelaufenen und fälligen Zinsen werden den Deponenten ausgekehrt und hierüber von demselben im Schnurbuch quittirt.

9) Die Kosten der bei der resp. Behörde vorzunehmenden Stempelung hat der Aussteller mit 1 Procent vom Werthe der Anweisungen zu entrichten.

10) Es ist verboten Anweisungen oder Marken auszustellen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, und unterliegen die Contravenienten der in der Publication der Livl. Gouv.-Regierung vom 12. October c. festgesetzten Strafe.

11) Diejenigen, welche die gerichtlichen Stempel auf den Anweisungen nachmachen oder fälschen, unterliegen der im Strafcodex hierfür festgesetzten Strafe.

12) Die Aussteller der gegenwärtig im Umlauf befindlichen ungestempelten Anweisungen sind verpflichtet, auf desfalls an sie gestellt werdende Anfrage, der resp. Behörde den Gesammtbetrag ihrer Anweisungen anzugeben und diesen Betrag durch ein Depositum oder in anderer genügender Weise sicherzustellen, wonächst die Inhaber solcher ungestempelter Anweisungen von der resp. Behörde innerhalb eines von ihr festzusetzenden Termins durch die öffentlichen Blätter zur Einlösung dieser Anweisungen werden aufgefordert werden.

Formular für die Anweisungen.

Vordere Seite.

— Cop. S. —

(Namen des Ausstellers der Anweisung gedruckt.)

(Nummer der Anweisung geschrieben.)

Gegen diese meine Anweisung zahle ich dem Inhaber (die Zahl mit Buchstaben geschrieben) Cop. S.

Ort und das Datum.

Eigenhändige Unterschrift des Ausstellers.

Rückseite.

(Stempel mit dem resp. Stadt- oder Kreiswappen.)

Durch nebenstehenden Stempel wird bescheinigt, daß der Aussteller dieser Anweisung den Betrag derselben bei (Namen der Behörde) deponirt hat.

Diese Anweisung kann nach freiem Belieben eines Jeden in Zahlung angenommen oder verweigert werden.

Nr. 3076.

* * *

Gemäß dem desfallsigen Antrage Seiner Excellenz des Livländischen Herrn Gouvernements-Chefs werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung folgende Bestimmungen und Regeln für das Bebauen der Vorstädte der Stadt Riga, welche der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt worden sind, desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Auf der Strecke von 300 Faden, von dem Graben der Citadelle gerechnet, bleiben die früheren Gesetzesbestimmungen in Kraft. Das auf dem Glacis bei der Jacobspforte projectirte äußerste Carré darf nicht bebaut, ein Theil des Glacis bei der Nicolaibrücke aber zum Stapelplatz für Holz und Baumaterialien benutzt werden, doch nur dergestalt, daß zur Aufbewahrung dieser Materialien blos leichte Baraken und Schutzdächer errichtet werden dürfen. Das Glacis ist in Kriegszeiten auf Verlangen der Militairobrigkeit sofort auf Anordnung der Stadt-Verwaltung unentgeltlich von Allem, was sich darauf befindet, abzuräumen.

2) Steinerne Häuser und hölzerne Häuser mit steinernen Fundamenten und Kellerräumen

können in der St. Petersburger und Moskauer Vorstadt auf dem Flächenraume von 400 bis 500 Faden Breite, von dem Graben der ehemaligen Festungswerke gerechnet, gebaut werden. Die für diesen Rayon festgesetzte Grenzlinie nimmt ihren Anfang von der Düna, oberhalb der Pimenowschen Badstube, läuft sodann längs der Romanowkastraße bis dahin, wo diese von der Neustraße durchschnitten wird, sodann längs der Neustraße bis zur Ritterstraße (Galgenstraße) und weiter längs dieser bis zur Nikolaistraße (Lazarethstraße), diese überschreitend und sich der Stadt nähernd, läuft die Linie parallel der Nikolaistraße in einer Entfernung von 40 Faden von derselben (nach der Weide zu) bis zur Mühlenstraße, hierauf längs dieser bis zur Schulenstraße, hierauf längs dieser bis zum Marsfelde.

3) Steinerne Häuser und hölzerne Häuser mit steinernen Fundamenten und Kellerräumen können gleichfalls in der Mitauer Vorstadt auf Groß- und Klein-Klüversholm gebaut werden.

In den näher zur Stadt gelegenen Theilen der Vorstädte ist es gestattet steinerne und hölzerne Häuser in der Voraussetzung zu bauen, daß mit der Zeit bei zunehmender Population der Stadt Riga diese Theile ausschließlich mit steinernen Gebäuden werden bebaut werden. Der Bau auch hölzerner Häuser in diesen Theilen der Vorstädte wird gegenwärtig deshalb gestattet, damit nicht die Einwohner durch gar zu beschränkende Bauregeln in ihren Besitzrechten zu sehr beeinträchtigt werden.

4) Der Bau von hölzernen Gebäuden mit steinernen Fundamenten und Kellerräumen und von hölzernen Gebäuden auf hölzernen Fundamenten, ist auf dem Rayon außerhalb der Punkt 3 bezeichneten Linie, auf einer Breite von 170 bis 450 Faden gestattet, und zwar bis zu der Linie, welche in einer Entfernung von 300 bis 350 Faden von der auf dem rechten Dünaufer projectirten Fortificationslinie bei der Brücke über den Dünaarm, der den Kojenholm von der Dünauferstraße trennt, beginnt und in gerader Richtung über die große und kleine Neureußische Straße, über die große Schuster- und die Bergstraße, über den Kirchhof der Raskolniken, über die kleine Todten- und die kleine Sprenkstraße bis zu dem Punkte, wo die große Sprenk- und die Lagerstraße sich schneiden, läuft von hier weiter bis zu dem Punkte, wo die Neustraße und die Fortsetzung der Brunnenstraße sich schneiden, sodann längs dieser bis zur großen Alexanderstraße, längs dieser wieder weiter, sich der Stadt nähernd bis zur Ecke der Helferstraße, auf dieser fort, sodann die Carolinen (alte Todten-), die Nikolai- (Lazareth-) und die Lagerstraße durchschneidet und unterhalb des Wagnerschen Gartens an die Wiesen in der Nähe der Stadtweide stößt, woselbst sie, sich abermals der Stadt nähernd, den ganzen unteren Theil des bezeichneten Gartens abschneidet.

Da in Zukunft bei zunehmender Population nicht alle Einwohner die Mittel haben werden ausschließlich steinerne Häuser zu bauen, wie solches gemäß dem P. 2 und 3 fernerhin für die mehr centralen Theile der Vorstädte vorausgesetzt wird, so wird der äußere, im Punkt 4 bezeichnete Rayon für immer zum Bau von hölzernen Häusern mit steinernen Fundamenten und ohne solche bestimmt.

5) Zwischen der oben bezeichneten äußersten Linie von Holzbauten und der projectirten Fortificationslinie auf dem rechten Dünaufer, dürfen auf dem Rayon von 300 bis 400 Faden Breite künftig keine neuen Bauplätze angewiesen und auf den bereits abgegebenen Plätzen nur hölzerne Gebäude ohne Kellerräume und ohne steinerne Fundamente und überdies nur unter der Bedingung gebaut werden, daß die Gebäude im Falle eines Krieges an allen denjenigen Stellen, wo sie nach strategischen Regeln der freien Bewegung der Truppen hinderlich sein können, abzutragen sind.

6) Um mit der Zeit für eine bequemere Bewegung der Truppen breite Wege herzustellen, sind Maßregeln nothwendig, welche die künftige Erweiterung einiger Straßen bezwecken sollen; in solcher Beziehung ist namentlich

a) die Nikolaistraße (Lazarethstraße) bis auf 20 Faden Breite zu erweitern und zu solchem Ende die Straßenlinie auf der linken Seite (von der Stadt aus gerechnet) zurückzurücken:

b) zu beiden Seiten des Riga-Dünaburger Eisenbahndammes sind Wege, ein jeder von 10 Faden Breite, von dem Fuße des Bahndammes gerechnet, anzulegen, und müssen die längs der Eisenbahn befindlichen Gebäude mit feuerfestem Material gedeckt sein;

c) die am Dünaufer beginnende, an dem Kaufhofe vorbeiführende und in ihrer Verlängerung die Eisenbahnlinie treffende Straße, ist bis zu einer Breite von 15 Faden zu erweitern;

d) die neue Straße, welche vom Dünaufer über die Marienbrücke führt, muß durch einen Weg von 15 Faden Breite mit dem Bahndamm verbunden werden. Dieselbe kann übrigens bei dem Bahnhofe und den dazu gehörigen Gebäuden diejenige Krümmung erhalten, welche nach der Beschaffenheit der Oertlichkeit die geeignetste erscheint.

Auf denjenigen Terrains, welche zur Bildung und Erweiterung der in Punkt 6 bezeichneten Straßen bestimmt sind, dürfen keine neuen Bauplätze angewiesen werden; auf solchen Plätzen dieser Terrains aber, welche sich bereits in dem Besitze von Privatpersonen befinden und zum Theil

schon bebaut sind, ist nur der Bau von hölzernen Gebäuden mit hölzernen Fundamenten gestattet und auch nur unter der Bedingung, daß sie im Falle eines Krieges behufs freier Bewegung der Truppen abgetragen werden.

7) Die benannten Wege und erweiterten Straßen können, je nach der Zweckmäßigkeit oder zur Verschönerung oder zur Ersparung der Ausgaben für Pflasterung, in Boulevards umgewandelt und mit Alleen bepflanzt werden. Es ist durchaus unzulässig, vor den Häusern Gärten einzurichten, weil in Kriegszeiten, selbst bei einer Vernichtung der Gärten und der sie umgebenden Umzäunungen, es schwer fällt, auf solchen Stellen eine bequeme Communication herzustellen.

8) In einer Entfernung von 500 Faden außerhalb der projectirten Fortificationslinie ist es verboten, fernerhin steinerne Gebäude oder hölzerne Häuser mit Kellerräumen und steinernen Fundamenten aufzuführen.

9) Einzelnstehende, einen öffentlichen Zweck habende Gebäude können, falls solches nothwendig ist, abweichend von obigen Regeln, nach dazu eingeholter Genehmigung errichtet werden.

10) Da auf dem linken Dünaufer von der Mitauer Vorstadt an bis zur Fortificationslinie und außerhalb derselben sich nur Landhäuser und Gärten befinden und eine Erweiterung der Stadt nach dieser Seite nicht vorauszusetzen ist, so können die für diese Terrains erforderlichen Bestimmungen erst dann erlassen werden, wenn die Entwerfung eines detaillirten Befestigungsplanes anbefohlen sein wird. Nr. 3070.

* * *

Da zufolge Berichts des Rigaschen Ordnungsgerichts das von demselben dem von der Reserve-Garde-Batterie Nr. 1 der Garde-Reserve-Artillerie-Brigade zu Fuß Alexei Boitzow unter dem 11. April 1858 sub Nr. 2978 ertheilte Interims-Billet verloren worden, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.

Nr. 4364.

Anordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden und amtlicher Personen.

Von dem Kämmerei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung für Diejenigen, so es angeht, öffentlich bekannt gemacht, daß der Termmin zur Einzahlung der Accise für die verschiedenen Tracteur-Anstalten sowie zur Entrichtung der Abgaben für den Detail-Verkauf von Kornbrandwein in den Getränkhandlungen, und für die Berechtigung zum Halten von Schenken für das Jahr 1861 dahin anberaumt worden, daß diese Accise für die Anstalten im

1. Vorstadtthl.	am	2. 3. und 5.	December
2. „	„	7. 8. „ 9.	„
3. „	„	10. 12. „ 13.	„
1. Stadttheil	„	14. und 15.	„
2. „	„	16. „ 17.	„

Vormittags von 10 bis 1 Uhr bei diesem Kämmerei-Gerichte einzuzahlen ist.

Demnächst aber wird annoch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß zufolge der Schenkerei-Verordnung vom Jahre 1858

1) diejenigen Getränkehändler, welche für den Detail-Verkauf von Kornbrandwein die vorschriftmäßige Abgabe bei dem Kämmerei-Gerichte pro 1861 einzahlen, verpflichtet sind, zugleich die bisherigen von ihnen resp. Anstalten bei Einer Rigaschen Quartier-Verwaltung zum Besten dieser Verwaltung directe erlegte Abgaben bei diesem Kämmerei-Gerichte pro 1861 einzuzahlen, und zwar:

a) für jede Anstalt in der Stadt zwölf Rbl.
b) für jede Anstalt in einem der Vorstadttheile Sieben Rubel Fünfzig Kop. und

2) daß die Geschäftsführer sowol in denjenigen Getränkehandlungen, in welchen der Kornbrandwein en detail verkauft wird, wie auch in den Schenken, zur Rigaschen Gemeinde gehören und mindestens 30 Jahr alt sein müssen, auch sich hinsichtlich ihrer bisherigen guten Führung durch ein Attestat der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu legitimiren haben. Nr. 1844. 3

Riga-Rathhaus den 3. November 1860.

Кеммерейный Судъ Императорскаго города Риги симъ объявляетъ до всеобщаго свѣдѣнія и соблюденія въ особенности до кого касается, что срокъ для уплаты акцизнаго сбора за разныя трактирныя заведенія, равно для внесенія податей за розничную продажу хлѣбнаго вина и за право содержанія шинковъ на 1861 годъ назначенъ такимъ образомъ, что этотъ акцизный сборъ вноситься долженъ въ сей Кеммерейный Судъ въ нижеслѣдующіе дни съ 10 часовъ по полудни до часу по полудни, и именно за подобныя заведенія:

въ 1 части предмѣстья 2., 3., 5. Декбр. с. г.

въ 2. ч. предм. 7., 8., 9. Декабря с. г.
въ 3. ч. предм. 10., 12., 13. Декабря с. г.
въ 1. городской части 14. и 15. Декабря
въ 2. городской части 16. и 17. Декабря.

Причемъ для всеобщаго свѣдѣнія и соблюденія объявляется еще, что на основаніи положенія объ устройствѣ шенкерейной части въ городѣ Ригѣ.

1) Тѣ лица торгующія напитками, которыя за розничную продажу хлѣбнаго вина уплатятъ уставленную податъ въ Кеммерейномъ Судѣ за 1861 годъ, обязаны въ тоже время уплатить въ семъ Кеммерейномъ за 1861 годъ, платившуюся до сего времени съ ихъ заведеній прямо въ Рижское Квартирное Правленіе подать въ пользу онаго правленіи а именно:

а) за каждое заведеніе въ городѣ по 12 руб. с. и

б) за каждое заведеніе въ одномъ изъ трехъ форштатскихъ частей по 7 руб. 50 коп. с. и

2) завѣдывающіе дѣлами въ тѣхъ питейныхъ лавкахъ, въ коихъ хлѣбное вино продается въ розницу, а также и въ шинкахъ, должны принадлежать къ Рижскому обществу, имѣть не менѣе 30 лѣтъ отъ роду и посредствомъ свидѣтельства отъ Рижской Управы Благочинія удостовѣрить въ томъ, что по сіе время были хорошаго поведенія. № 1844. 3

Рига въ Ратгаузѣ 3. Ноября 1860 года.

* * *

Bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung sind nachstehende Gegenstände als gefunden eingeliefert worden, als: ein Tornister mit einigen Kleidungsstücken und Wäsche, ein mahagonifournirtes erbrochenes Kästchen, eine Schildpatt-Cigarrendose mit der Chiffre B. P.; zwölf Paar Glacehandschuhe, ein mit Türkisen und Perlen besetztes goldenes Armband, ein aus Fünfkopekenstücken zusammengesetztes Armband und eine silberne Taschenuhr. Die resp. Eigenthümer werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato zu melden.

Riga, den 1. November 1860. Nr. 3875. 1

* * *

In den Grenzen des Gutes Ruthern sind im Frühjahr 1859 67 Brussen und im Anfange des October-Monats 31 Planken, sowie in den des Gutes Sussikas ein Schiffssegel, gezeichnet mit einem Adler Nr. 4 und der Aufschrift „Бразиль Нарва“, zwei eiserne Ketten von 5 Faden Länge und ein Tau von 8 Faden Länge, aus dem Meere gezogen und auf den genannten Gütern untergebracht worden. Es werden hiermit die Eigenthümer vorbenannter Gegenstände aufgefordert, innerhalb Jahresfrist sich mit den Beweisen ihres Eigenthumsrechts bei diesem Ordnungsgericht zu melden, widrigenfalls mit den geretteten Sachen gesetzlich verfahren werden wird. Nr. 6800.

Wolmar, den 25. October 1860. 1

* * *

Auf Antrag der Schuhmachergesellenfrau Johanna Amalia Nordmann, geb. Dorial, Klägerin, wird der Ehemann derselben, der Schuhmachergeselle Paul Friedrich Nordmann, von dem Rigaschen Evangelisch-Lutherischen Stadt-Consistorium hiemit, in Gemäßheit des Art. 408 des Allerhöchst bestätigten Kirchen-Gesetzes für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland v. J. 1832, aufgefordert und resp. angewiesen, binnen sechs Monaten a dato der letzten Publication dieser Edictal-Citation in der Livländischen Gouvernements-Zeitung bei dem Rigaschen Evangelisch-Lutherischen Stadt-Consistorium behufs Anhörung des von dem Rigaschen Evangelisch-Lutherischen Stadt-Consistoriums in Ehescheidungssachen der Johanna Amalia Nordmann geb. Dorial, Klägerin, wider ihren Ehemann, den Schuhmachergesellen Paul Friedrich Nordmann, Beklagten, unterm 26. October 1860, sub Nr. —— ergangenen Urtheils, entweder persönlich, oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu erscheinen, bei der Commination, daß nach fruchtlosem Verstreichen der obpräfigirten sechsmonatlichen Frist das Urtheil des Rigaschen Evangelisch-Lutherischen Stadt-Consistorii in obrubr. Ehescheidungssache in Gemäßheit des Art. 414 des obcitirten Kirchen-Gesetzes in Bezug auf den Beklagten für rechtskräftig angesehen werden wird. Nr. 428.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Kirchspielsrichters Gustav Samson von Himmelstiern kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem dimittirten Kreisrichter Arthur von Richter am 1. Juni d. J. abgeschlossenen und am 15. Juni d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 245,000 R. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Dorpat-Werroschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Kosse sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Kosse

ruhenden Pfandbriefsforderung und den sonstigen Ingrossarien zustehenden Rechte, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, und das Gut Kosse sammt Appertinentien und Inventarium dem Kirchspielsrichter Gustav Samson von Himmelsstiern zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 4305.
Riga-Schloß den 7. November 1860. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Herrn Kreisrichters Arthur v. Richter, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem dimit. Cornet Carl v. Jürgenson am 15. April d. J. abgeschlossenen und 2. September d. J. corroborirten Kaufcontracts sammt Additament vom 15. August d. J., für die Summe von 19500 Rbl. Silb. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele belegene Gut Saarjerw mit Sutti sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung besagten Gutes an Supplicanten formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Saarjerw mit Sutti haftenden Pfandbriefforderung und der sonstigen Ingrossarien zustehenden Rechte, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser proclamirten Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Saarjerw mit Sutti sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Herrn Kreisrichter Arthur v. Richter zum Eigenthume adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.
Riga-Schloß, den 21. Octbr. 1860. Nr. 4125. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c., thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Gastwirth Gustav Reinhold Hüsse, nachdem er von dem Glasermeister Friedrich Wilhelm Wiedemann, mittelst am 6. März 1857 abgeschlossenen und am 23. März 1857 hierselbst corroborirten Kaufcontractes, das in hiesiger Stadt im 3. Stadttheile sub Nr. 81 belegene hölzerne Wohnhaus nebst Zubehörungen, für die Summe von 2300 Rubel S. acquirirt, zu seiner Sicherheit hierüber, sowie wegen Mortification einer von dem Glasermeister Friedrich Wilhelm Wiedemann an die Titulairräthin Louise Adelheim geb. Bileke ausgestellten und am 12. November 1855, Nr. 131, auf gedachtes Haus ingrossirten, jedoch angeblich längst bezahlten Obligation, groß 800 Rbl. S. — um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück, sowie an die Obligation aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 18. November 1861 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Gastwirth Gustav Reinhold Hüsse nach Inhalt des Contractes zugesichert und die Obligation aus dem Pfandbuche dieser Stadt delirt werden soll.
Dorpat-Rathhaus am 7. October 1860.
Nr. 1129. 3

Torge.

Vom Baltischen Domainenhof wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in nachfolgendem Verzeichnisse mit Angabe ihres Flächeninhalts aufgeführten Forstobrockstücke auf's Neue verpachtet werden und die Torge hierzu auf den 12. und 15. December d. J. anberaumt worden sind und zwar:

1) für die im Rigaschen Kreise publ. Rujenschen Walde belegenen Heuschläge auf 6 aufeinanderfolgende Jahre, vom 1. Januar 1861 bis

zum 1. Januar 1867 bei dem Colbergschen Gemeindegerichte,

2) für die im Dörptschen und Eckschen Kirchspiele belegenen Heuschläge der ehemaligen Falkenauschen Forstei auf drei nach einanderfolgende Jahre, vom 1. Januar 1861 bis zum 1. Januar 1864 bei der Dörptschen Bezirksverwaltung in Dorpat.

3) für die auf der Insel Oesel im Jammarschen Kirchspiele belegenen Ländereien der Sworbeschen Forstei auf sechs nach einander folgende Jahre, vom 1. Januar 1861 bis zum 1. Januar 1867 bei der Arensburgschen Bezirks-Verwaltung.

Die Bedingungen sind bei den betreffenden Verwaltungen einzusehen.

Verzeichniß der zu verpachtenden Obrockstücke.

	Größe derselben.			
	Tauglicher Boden.		Untauglicher Boden.	
1) Im Rigaschen Kreise: die im Rujenschen Walde belegenen Heuschläge:	Dess.	□-Fad.	Dess.	□-Fad.
Nabbaschkaln	3	107	1	16
Widdus	1	1453	1	1486
Mellalksschne	1	1029	—	1469
Tschuttenkaln	7	310	—	—
Leel	20	1535	—	—
Preede	3	2073	—	—
Birse	5	1159	—	—
Starpe	—	1110	—	—
Libka	9	1159	—	—
Arraks	5	1159	—	—
Breschkaln	7	1061	—	—
2) Im Dörptschen Kreise: die ehemaligen Falkenauschen Forstei-Heuschläge	12	1992	—	—
3) Im Arensburgschen Kreise: die ehemaligen Sworbeschen Forstei Ländereien	39	1829	10	210

* * *

Diejenigen, welche

1) das außerhalb der Carlspforte belegene ehemalige Ambaren-Spritzenhaus und die daselbst befindliche Scheune — auf ein Jahr

2) die Bude in dem Brückenzollhause jenseits der Düna auf Groß-Klüversholm auf 3 Jahre — miethen wollen, — werden desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 8. 10. und 15. November d. J. anberaumten Ausbotterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Rigaschen Stadtcassacollegio zu melden. 2

Riga-Rathhaus den 4. November 1860.

Nr. 1212.

Лица, желающія брать въ наемъ:

1) состоящее у Карловскихъ воротъ домъ служавшій до сихъ поръ для храненія амбарныхъ пожарогасительныхъ снарядовъ, равно какъ и находящійся тамъ же сарай — впредь на одинъ годъ и

2) лавку, находящуюся въ домѣ для взиманія мостоваго сбора за Двиною на большомъ Клюверсгольмѣ впредь на три года — приглашаются симъ явиться для объявленія предлагаемыхъ ими наивысшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ присутствіи Рижской Коммиссіи Городской Кассы 8., 10. и 15. ч. сего Ноября съ часа по полудни. Условія же до этихъ торговъ касающіяся, заранѣе могутъ быть усматриваемы въ оной же Коммиссіи Городской Кассы.

Рига-Ратгаузъ, 4. Ноября 1860 года.

№ 1212. 2

* * *

Auf Anordnung des Rigaschen Stadt-Cassa-Collegii wird eine Partie Eschenbäume aus dem Walde des im Wolmarschen Kreise, Catharinenschen Kirchspiele, belegenen Stadtgutes Wilkenhof verkauft werden. Die resp. Kaufliebhaber werden demnach desmittelst aufgefordert, sich zu solchem Behuf am 25. November d. J. um 9 Uhr Morgens auf dem Hofe Wilkenhof einfinden zu wollen.

Nähere Auskunft über die Kaufbedingungen und die Belegenheit, wie Beschaffenheit der zum Verkauf kommenden Stämme wird in der Kanzellei des Stadt-Cassa-Collegii und in der Lemsalschen Forstei ertheilt. 3

Riga-Rathhaus den 4. November 1860.

Nr. 1213.

По опредѣленію Рижской Коммиссіи Городской Кассы продана будетъ партія ясневыхъ деревьевъ изъ принадлежащаго къ городской вотчинѣ Вилькенгофъ, Вольмарскаго уѣзда Катериненскаго прихода, лѣса и приглашаются симъ лица, желающія покупать оныя, прибыть на сей конецъ въ означенное имѣніе Вилькенгофъ 25. ч. Ноября къ 9 часамъ утра.

Ближайшія свѣдѣнія относительно условій таковой покупки, равно какъ и относительно мѣстоположенія и качества поступающихъ въ продажу деревьевъ, сообщаются въ Канцеляріи Коммиссіи Городской Кассы и у Лемзальскаго лѣсничаго. № 1213. 3

Рига-Ратгаузъ 4. Ноября 1860 года.

* * *

Demnach vom Rigaschen Stad-Cassa-Collegio der unter Kirchholm befindliche Kalkofen nebst Appertinentien vom 23. April 1861 ab auf 3 Jahre in Pacht vergeben werden soll, — so

werden diejenigen, welche auf solche Pacht reflectiren wollen desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 22., 24. und 29. November 1860 anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihres Meistbots, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen, — beim eingangsgenannten Collegio zu melden. 3

Riga-Rathhaus den 4. November 1860.

Nr. 1211.

Отъ Рижской Коммиссіи Городской Кассы отдана будетъ въ откупное содержаніе известко-обжигательная печь съ принадлежностями, находящаяся въ имѣніи Кирхгольмъ съ 25. Апрѣля будущаго 1861 года впредь на трехлѣтіе и приглашаются симъ тѣ лица, которыя желаютъ взять оную на откупъ, явиться для объявленія предлагаемой ими найвысшей цѣны къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммиссію Городской Кассы 22., 24. и 29. ч. сего Ноября, съ часа по полудни, заранѣе же явиться въ оную же Коммиссіи для разсмотрѣнія условій, до сихъ торговъ касающихся и для предложенія требуемыхъ залоговъ.

Рига-Ратгаузъ 4. Ноября 1860 года.

№ 1211. 3

Immobilien-Verkauf.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das hierselbst im 1. Stadttheile in der Ritterstraße sub Pol.-Nr. 74 belegene steinerne van der Bellensche Wohnhaus sammt Appertinentien öffentlich verkauft werden soll, — und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 24. Januar 1861 anberaumten Torge, sowie dem alsdann zu bestimmenden Peretorgtermine Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten.

Dorpat-Rathhaus, am 21. October 1860.

Nr. 1180. 1

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Der Placatpaß der Mitauschen Kreisrentei vom 27. September 1858, Nr. 1383, giltig bis zum 4. März 1859 des Heinrich Sigmund.

Das B.-B. der zum Gute Hirschenhof verzeichneten Wittwe Henriette Friedrichsohn vom 28. April 1855, Nr. 2227, giltig bis zum 10. April 1856.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Eisenbahnarbeiter James Blunt nebst Frau, Arbeiter William Markhall, Staatsräthin Sophia Albertowna Beketowa, 3

Georg Karl Heinrich Graf, 1

nach dem Auslande.

Salmann Michelew Zetelin, Esel Nota Schmuilu Ewwow Ures, Liebe Willemsohn, Kosma Akimow Smelow, Kusel Schebselewitsch Kulin, Grigori Andrejew Pachmurski, Uljan Onufrijew Switakowa, Kusma Mokejew, Robert Wilhelm Otto Dahlberg, Eduard Johann Pohl, Makar Grigorjew, Jegor Nikiferow Michailow, Stepan Nikiferow Michailow, Ignati Semenow Chrulewitsch, Salmann Susmanowitz Klionsky, Berzian Hirschowitsch Hurewitsch, Mawra Dementjewa Jefremowa,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt eine Beilage über Ausmittelung von Personen und Vermögen.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**